

# Merkblatt PriMa

## Schweigepflicht

- Als private Beistandsperson sind Sie nicht Beamtin oder Beamter im Sinne des Gesetzes. Sie unterstehen deshalb auch nicht dem gemäss Art. 320 StGB strafrechtlich geschützten Amtsgeheimnis.
- Hingegen erfüllen Sie eine öffentliche Aufgabe im Sinne des kantonalen Datenschutzgesetzes und sind an das Erwachsenenschutzgeheimnis gemäss Art. 413 Abs. 2 ZGB gebunden. Auch die unter Beistandschaft stehende Person hat Anspruch auf Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28ff ZGB, was die Weiterverbreitung von Tatsachen und Lebensvorgängen aus ihrer Privatsphäre verbietet.
- Das Erwachsenenschutzgeheimnis umfasst alle Ihnen in Erfüllung Ihres Mandats anvertrauten oder von Ihnen sonst wie wahrgenommenen persönlichen Verhältnisse der verbeiständeten Person, seiner Angehörigen, nahestehenden Personen oder beteiligter Dritter, welche nicht allgemein bekannt sind. Unter die persönlichen Verhältnisse fallen beispielsweise gesundheitliche, soziale, wirtschaftliche, finanzielle oder berufliche Umstände, aber auch religiöse und politische Überzeugungen sowie Informationen über die Zugehörigkeit und Herkunft. Sie sind sich immer bewusst, dass es sich bei den von Ihnen in Ihrer Funktion wahrgenommenen Informationen fast ausschliesslich um solche besonders schützenswerte und sensible Personendaten handelt.
- Sie unterliegen bezüglich dieser Informationen der Verschwiegenheitspflicht. Das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und der verbeiständeten Person (Art. 406 Abs. 2 ZGB), den Angehörigen und beteiligten Dritten beruht auf dieser Verschwiegenheit und ist Voraussetzung für das Gelingen der angeordneten Beistandschaft.
- Konkret bedeutet dies, dass Sie die unter diese Verschwiegenheitspflicht fallenden Informationen ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht an Dritte, auch nicht an Familienmitglieder, weitergeben dürfen. Ausser das Wohl der betroffenen Person (überwiegende private Interessen) oder ein überwiegendes öffentliches oder Drittinteresse erfordere dies. Gemäss Art. 413 Abs. 3 ZGB sind Dritte über das Bestehen und den Inhalt (Aufgaben, Aufträge, Handlungsfähigkeitseinschränkungen) der Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zudem sind im Falle Beistandschaft mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit vorhandene Schuldner gem. Art. 452 Abs. 2 ZGB darüber zu informieren, dass sie die Schulden an die Beistandsperson zu leisten haben.
- Bei einer Verletzung dieser Verschwiegenheitspflichten können Sie zivilrechtlich (Art. 28 ff ZGB) und haftungsrechtlich (Art. 454 Abs. 4 ZGB) zur Verantwortung gezogen werden.